

04/2020

Datenschutz und digitale Medien

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die aktuell außergewöhnliche Situation stellt Schulen in vielerlei Hinsicht vor neue Herausforderungen. Durch den zunehmenden Einsatz digitaler Anwendungen, gehört nach Auffassung des Personalrats GHWRGS dazu auch das Thema Datenschutz. Uns erreichen derzeit vermehrt Anfragen hinsichtlich des Einsatzes privater Datenverarbeitungsgeräte zu dienstlichen Zwecken sowie der E-Mail-Kommunikation sowohl mit Schülerinnen und Schülern als auch mit Erziehungsberechtigten.

Auch für uns als Personalrat ist klar, dass aufgrund der aktuellen Lage, besondere Maßnahmen erforderlich sind. Es ist deshalb nachvollziehbar, wenn Schulleitungen und Lehrkräfte digitale Anwendungen nutzen wollen.

Gleichzeitig ist weder die Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) noch die damit verbundene Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen außer Kraft getreten. Zudem gilt auch die Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform weiterhin.

Aus diesem Grund halten wir es für angebracht, den Schulen in diesen Zeiten Orientierung und Unterstützung zu geben, welche Rechte und Pflichten die Beschäftigten dabei haben.

Folgende Aspekte sind aus Sicht des Personalrats dabei besonders relevant:

In der **Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen** heißt es unter:

- **1.** *Zuständig für die Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben der einzelnen Schule ist die **Schulleitung**, die bei dieser Aufgabe durch eine **behördliche Datenschutzbeauftragte** oder einen **behördlichen Datenschutzbeauftragten** unterstützt wird.*
- **1.14.1** *Personenbezogene Daten der Schulen werden immer häufiger auf einem Server außerhalb der Schule verarbeitet [...] Es handelt sich hier jeweils um eine **Auftragsverarbeitung** personenbezogener Daten (Artikel 28 EU-DSGVO), bei der die Schule als Auftraggeberin weiterhin für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Dienstleister die Verantwortung trägt. [...] Es wird empfohlen, für eine Datenverarbeitung im Auftrag den **vom Kultusministerium bereitgestellten Mustervertrag** mit Ausfüllhinweisen zu verwenden, der mit dem LfDI abgestimmt wurde*
- **1.14.2** *Die Speicherung personenbezogener Daten in einer „Cloud“ beziehungsweise die dienstliche Nutzung von sogenannten „Cloud-Diensten“ ist unzulässig, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 28 EU-DSGVO nicht vorliegen oder wenn der Dienstleister oder*

04/2020

die genutzten Server sich außerhalb des räumlichen Anwendungsbereichs der EU-DSGVO befinden.

- **2.1.4** Vor der **Veröffentlichung** von Fotos, Filmen, Tonaufnahmen in digitalen Medien im Internet/Intranet [...] auf denen minderjährige Schülerinnen und Schüler abgebildet oder identifizierbar sind, ist zum Schutz der Persönlichkeitsrechte nicht nur eine schriftliche oder elektronische **Einwilligung** der Erziehungsberechtigten einzuholen, sondern nach Vollendung des 14. Lebensjahres auch zusätzlich von den betroffenen Schülerinnen und Schülern. Dies gilt auch, wenn Fotos, Filme, Tonaufnahmen und digitale Medien, auf denen minderjährige Schülerinnen und Schüler abgebildet oder identifizierbar sind, an andere Personen weitergegeben oder ausgetauscht werden sollen [...].
- **2.3.2** Unverschlüsselter E-Mail-Verkehr zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten sollte lediglich zur **Terminvereinbarung** für ein persönliches Gespräch dienen, ohne jedoch dabei weitere personenbezogene Daten zu übermitteln.

ANMERKUNG: Gleichzeitig gehören das Gespräch mit den Eltern sowie die Abhaltung von Sprechstunden zu den Dienstpflichten von Lehrkräften. Gemäß §3 der Elternbeiratsverordnung müssen sie je nach Anlass in angemessener Frist und in angemessenem Umfang den Eltern hierfür zur Verfügung stehen. In der aktuellen Situation müssen dafür deshalb geeignete Maßnahmen an den Schulen gefunden werden. Der Versand von Unterrichtsmaterial ist zulässig, da es sich nicht um personenbezogene Daten handelt.

- **3.1.2** **Personenbezogene Daten von Lehrkräften** dürfen im Internet und Intranet, in Filmen oder Druckwerken veröffentlicht werden, soweit eine schriftliche oder elektronische **Einwilligung** der betroffenen Person vorliegt. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden [...]. Für eine wirksame Einwilligung wird auf die Regelung unter 2.4.2. verwiesen.

ANMERKUNG: Dazu gehören auch **dienstliche E-Mail-Adressen**. Die **Weitergabe an Eltern** ist nach Auffassung des Personalrats allerdings **zulässig**, da es sich hierbei nicht um eine Veröffentlichung handelt, sondern um einen klar abgrenzbaren Personenkreis. Weitere Regelungen zur Nutzung dienstlicher E-Mail-Adressen sind in der Rahmendienstvereinbarung festgelegt (s.u.).

- **3.3** Gemäß § 75 Absatz 4 Nummer 13 LPVG unterliegen die Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung technischer Einrichtungen und Verfahren der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten der Mitbestimmung. Die Zustimmung des örtlichen Personalrats zu solchen Maßnahmen, die seitens der Schule vorgenommen werden, muss vor deren Umsetzung eingeholt werden.

04/2020

Darüber hinaus ist in der **Rahmendienstvereinbarung** zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform Folgendes geregelt:

§ 4 (1) [...] Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, eigene Endgeräte sowie Software auf ihre Kosten anzuschaffen oder diese dienstlich zu benutzen. Der Einsatz von für den Dienstgebrauch zugelassenen privaten Geräten ist erlaubt.

ANMERKUNG: Hierzu wird in der VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen unter 1.13.1 ausgeführt: *Lehrkräfte, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Hinweise der **Anlage 1** zu dieser Verwaltungsvorschrift verpflichtet haben, dürfen mit Genehmigung der Schulleitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Datenverarbeitungsgeräte zur Verarbeitung personenbezogener Daten verwenden. Sie haben sicherzustellen, dass diese Daten vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind. Das Kultusministerium stellt für die Genehmigung ein Formular zur Verfügung.*

§ 10 (5) Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, eigene Endgeräte sowie Software (zur Verarbeitung der Mails aber auch für die Verschlüsselung) auf ihre Kosten anzuschaffen oder diese dienstlich zu benutzen. Die Einführung der dienstlichen E-Mail-Adresse setzt einen der Aufgabenerledigung angemessenen Zugang der Beschäftigten zu einem digitalen Endgerät in der Schule voraus. [...]

§ 10 (6) Die Beschäftigten der Dienststelle sind nicht verpflichtet, auf ihren dienstlichen Account eingehende E-Mails außerhalb ihrer üblichen Anwesenheitszeit an der Schule und außerhalb der Dienststelle abzurufen.

ANMERKUNGEN: Dennoch müssen Lehrkräfte, sofern Sie eine dienstliche E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt bekommen, diese auch abrufen. Hier müssen im Zweifel entsprechende Regelungen an der Schule getroffen werden.

Abschließend begrüßt der Personalrat, dass das Land Baden-Württemberg mittlerweile allen Schulen **moodle** zur Verfügung gestellt hat. Damit haben die Lehrkräfte eine **datenschutzkonforme Plattform**, die eine **rechtssichere Nutzung** erlaubt.

Dem Personalrat ist dennoch bewusst, dass damit sicherlich nicht alle Probleme gelöst werden können und es auch die Bereitschaft der Kolleginnen und Kollegen braucht, nach Möglichkeit digitale Angebote **freiwillig** zu nutzen.

WEITERE INFORMATIONEN UND MUSTERFORMULARE FINDEN SIE HIER:

<https://it.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Datenschutz+an+Schulen>



Unsere Merkblätter finden Sie auch zum Download
 auf unserer Homepage:
www.oepr-nt.de